

Jörgen Breckwoldt

Kommentar zum Bundesmeldegesetz

Praxisgrundlagen für Verwaltung
und Behörden

WOHNSITZNACHWEIS **BMG** ELEKTRONISCHE
ANMELDUNG 2. **BMGÄNDG** UMMELDUNG PERS
NENSUCHE **MELDEREGISTER** AUTOMATISIERTE
ABRUF PROTOKOLLIERUNGSPFLICHT DATEN-
ÜBERMITTLUNG **AUSKUNFTSBESCHRÄNKUNG**
MELDEPFLICHTEN ABMELDUNG **BMGVwV** UMZ
HAUPTWOHNUNG ANMELDUNG MELDEREGIST
AUSKUNFTSSPERRE **ZWECKBINDUNG** AUSKUN
EINWOHNERMELDEAMT PROTOKOLLIERUNG W
WOHNSITZNACHWEIS **BMG** ELEKT
ANMELDUNG 2. **BMGÄNDG** UMMEL
SUCHE MELDEREGISTER AUTOMATISIERTE
DATENÜBERMITTLUNG PROTOKOLLIERUNGSP
AUSKUNFTSBESCHRÄNKUNGEN ABMELDUNG
MELDEPFLICHTEN **BMGVwV** UMZUG HAUPTW

Mit der neuen
BMGVwV

- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Rechtssichere Fallbearbeitung

Die praxisgerechte Kommentierung des Bundesmeldegesetzes unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechtsprechung sowie die für das behördliche Verfahren wichtige Verwaltungsvorschrift (BMGVwV) bieten schnellen Zugriff auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen.

Die in diesem Rechtsgebiet immer wichtiger werdenden Fragen der Digitalisierung des Meldewesens und die damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Probleme werden ebenso behandelt wie typische Fragestellungen der An- und Abmeldung sowie der allgemeinen und besonderen Meldepflichten.

Jörgen Breckwoldt ist Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Neumünster. Fachautor zu verwaltungsrechtlichen Themen.

Jürgen Breckwoldt

Kommentar zum Bundesmeldegesetz

**Praxisgrundlagen für Verwaltung
und Behörden**

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Jürgen Breckwoldt, Kommentar zum Bundesmeldegesetz
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2022

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: September 2022, Rechtsstand: 1. November 2022.

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1836600

Vorwort	7
Abkürzungsverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	11
I Kommentierung des Bundes- meldegesetzes (BMG)	14
II Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundes- meldegesetzes (BMGVwV)	366
III Stichwortverzeichnis	460

Vorwort

Das Einwohnermelderecht erfüllt in mehrfacher Hinsicht eine wichtige staatliche Funktion. So ist es entscheidend für die Teilhabe der Bürger an fundamentalen, demokratischen Prozessen, indem die Melderegister die Daten für die Wählerverzeichnisse gewissermaßen von Amts wegen zur Verfügung stellen. Eine eigeninitiierte Registrierung im Wählerverzeichnis, wie etwa in den USA, ist so nicht nötig. Das stellt sicher, dass die demokratische Legitimation der den Souverän repräsentierenden Organe nicht in Frage stehen kann.

Zugleich sichert das Einwohnermelderecht auch eher exekutive oder justizielle staatliche Funktionen, indem es der Finanzverwaltung oder den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten aktuelle Daten über die Bürger zur Verfügung stellt, die die Behörden oder Gerichte für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Dabei musste das Bundesmeldegesetz seit seiner Einführung im Mai 2013 nicht nur mehrfach an den rasanten Fortschritt der in den Behörden eingesetzten Technik angepasst werden. Die neuen technischen Möglichkeiten warfen und werfen auch erhebliche datenschutzrechtliche Fragen auf, auf die das Bundesmeldegesetz Antworten geben muss. Die europarechtlichen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf den unbedingten Schutz personenbezogener Daten vor jeglicher Form des Missbrauchs, waren und sind hier maßgebend. Gleiches gilt für die Verbesserung des Zugangs der Bürger zu den Meldebehörden im Zuge der Digitalisierungsinitiative der Bundesregierung. Auch hier gibt das Gemeinschaftsrecht der EU den Takt an und zwingt den nationalen Gesetzgeber immer wieder zu Anpassungen des Melderechts.

Auch wenn dies sicher auch interessante akademische Probleme aufwirft, ist dieser Kommentar als Handreichung für den Praktiker konzipiert. Mein Ziel ist es, die Begrifflichkeiten und Regelungen des Bundesmeldegesetzes für den Anwender praxisrelevant und handhabbar aufzubereiten. Ich hoffe, so einen Mehrwert für die praktische Arbeit vor allem in den Meldebehörden, aber auch bei den Behörden und Dienststellen zu schaffen, die mit Einwohnermeldedaten arbeiten wollen oder müssen. Nicht zuletzt wendet sich der Kommentar aber auch an Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, die sich im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen mit der Materie befassen müssen.

Bevor ich Ihnen, verehrte Leser, einen hoffentlich hohen Wirkungsgrad mit Hilfe dieses Büchleins wünsche, möchte ich aber auch noch ein paar Worte des Dankes sagen, nicht weil es höflich ist, sondern weil es mir ein Anliegen ist. Da ist zunächst Frau Christine Kreitmeier-Heger, die mich als damalige Programmleiterin Öffentlicher Dienst / Verwaltung des Verlages überhaupt erst dazu motiviert hat, diesen Kommentar in Angriff zu nehmen und auch bei der Fertigstellung nicht allzu sehr zu trödeln. Und dann übernahm es Frau Barbara Bayer, ebenfalls vom Verlag, mich weiter anzutreiben. Sie hat dabei auch so außerordentlich wertvolle Zuarbeit geleistet, ohne die das Werk so nicht möglich gewesen wäre. Auch

meiner Assistentin in meiner Kanzlei, Frau Madlen Hammock, bin ich zu Dank verpflichtet, denn Sie musste mir dort regelmäßig den Rücken freihalten, damit ich mit diesem Kommentar weiterkam, und hat dafür den Unmut der Mandanten abbekommen. Das war nicht leicht und steht so auch nicht in der Jobbeschreibung. Mein ganz besonderer Dank gilt aber meiner Frau und Tochter, die es klaglos ertragen haben, wenn ich mich tagelang, vorzugsweise am Wochenende (gelegentlich auch schlecht gelaunt) ins häusliche Arbeitszimmer zurückgezogen habe, um an diesem Kommentar zu arbeiten, anstatt etwas mit der Familie zu unternehmen.

Und nun hoffe ich, dass Ihnen der Kommentar bei Ihrer Arbeit nützlich ist und wohlwollend von Ihnen aufgenommen wird.

Neumünster im September 2022, Jörgen Breckwoldt

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
allgM	allgemeine Meinung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Ausländerzentralregistergesetz
AZRWEG	Ausländerzentralregisterweiterentwicklungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGebG	Bundesgebührengesetz
BMeldDÜV	Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
BMG-E	Bundesmeldegesetz, Entwurfsfassung
BMGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
DA	Dienstanweisung
DSAnpUG-EU	Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSMeld	Datensatzes für das Meldewesen
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
f(f).	(fort)folgende
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
i. e. S.	im engeren Sinne
JStG	Jahressteuergesetz
LArbG	Landesarbeitsgericht

Abkürzungsverzeichnis

LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder mit weiteren Nachweisen
m. w. N.	Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens
MeldFortG	Meldegesetz des Bundeslandes
MG	Melde-, Pass- und Ausweisrecht
MPA	Melderechtsrahmengesetz
MRRG	neue Fassung
n. F.	Neue Juristische Wochenschrift
NJW	Nummer(n)
Nr.	Online Services Computer Interface
OSCI	standardisiertes Datenaustauschformat für Geschäftsvorfälle des Meldewesens
OSCI-XMeld	Oberverwaltungsgericht
OVG	Passgesetz
PassG	Personalausweisgesetz
PAuswG	Personenstandsgesetz
PStG	Regierungsentwurf
RegE	Registermodernisierungsgesetz
RegMoG	Randnummer(n)
Rn.	Suchdienstedatenschutzgesetz
SDDSG	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB I	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB X	Sprengstoffgesetz
SprengG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAG	Strafgesetzbuch
StGB	strittig
str.	Transsexuellen-Gesetz
TSG	Urteil
Urt.	Verwaltungsgericht
VG	Verwaltungsgerichtshof
VGH	vergleiche
vgl.	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGO	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG	Verwaltungsvorschrift
VwV	Waffengesetz
WaffG	Waffenregistergesetz
WaffRG	Wehrpflichtgesetz
WPfIG	zum Beispiel
z. B.	Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz
ZSHG	

Literaturverzeichnis

- de Vivie, Achim. In: Schulz, Sönke Ernst / Neidert, Anne / Vivie, Achim de / Gallert, Jan-Thorleif / Luch, Anika D. / Breckwoldt, Jörgen / Wilken, Hans-Georg (Hrsg.) *Melderecht, Passrecht, Ausweisrecht – MPA*. Regensburg: Walhalla Fachverlag
- Geiger, Harald. In: Eyermann, Erich/Fröhler, Ludwig *Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)*. München: C.H. Beck Verlag
- Gola, Peter/Schomerus, Rudolf: *Bundesdatenschutzgesetz*. München: C.H. Beck Verlag
- Lehmann, Herbert/Breckwoldt, Jörgen et. al: *Aktuelles Waffenrecht*. Regensburg: Walhalla Fachverlag
- Maunz, Theodor/Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Bethge, Herbert: *Bundesverfassungsgerichtsgesetz*. München: C.H. Beck Verlag
- Maunz, Theodor/Dürig, Günther: *Grundgesetz*. München: C.H. Beck Verlag
- Medert, Klaus M./Süßmuth, Werner: *Melderecht des Bundes und der Länder*. Stuttgart: Kohlhammer Verlag
- Mester, Britta A. In: Taeger, Jürgen/Gabel, Detlev (Hrsg.) *DSGVO – BDSG – TTDSG*. Frankfurt: Deutscher Fachverlag GmbH
- MPA-Rechtsprechungsreport (MPA-RR). In: Schulz, Sönke Ernst / Neidert, Anne / Vivie, Achim de / Gallert, Jan-Thorleif / Luch, Anika D. / Breckwoldt, Jörgen / Wilken, Hans-Georg (Hrsg.) *Melderecht, Passrecht, Ausweisrecht – MPA* (Online-dienst). Regensburg: Walhalla Fachverlag
- Schmidt-Wudy, Florian. In: Wolff, Heinrich/Brink, Stefan *Datenschutzrecht*. München: C.H. Beck Verlag

Kommentierung des Bundsmeldegesetzes (BMG)



Bundesmeldegesetz (BMG)

Vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 S. 1738)

Zuletzt geändert durch
Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung
terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze
vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
- § 3 Speicherung von Daten
- § 4 Ordnungsmerkmale
- § 5 Zweckbindung der Daten
- § 6 Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters
- § 7 Meldegeheimnis

Abschnitt 2

Schutzrechte

- § 8 Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person
- § 9 (weggefallen)
- § 10 Auskunft an die betroffene Person
- § 11 Auskunftsbeschränkungen
- § 12 Recht auf Berichtigung
- § 13 Aufbewahrung von Daten
- § 14 Löschung von Daten
- § 15 Aufbewahrung und Löschung von Hinweisen
- § 16 Anbieten von Daten an Archive

Abschnitt 3

Allgemeine Meldepflichten

- § 17 Anmeldung, Abmeldung
- § 18 Meldebescheinigung
- § 18a Meldedatensatz zum Abruf
- § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers
- § 20 Begriff der Wohnung
- § 21 Mehrere Wohnungen
- § 22 Bestimmung der Hauptwohnung

- § 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 23a Elektronische Anmeldung
- § 24 Datenerhebung, Meldebestätigung
- § 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person
- § 26 Befreiung von der Meldepflicht
- § 27 Ausnahmen von der Meldepflicht

Abschnitt 4

Besondere Meldepflichten

- § 28 Besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute
- § 29 Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten
- § 30 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 31 Verarbeitungsbeschränkungen
- § 32 Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

Abschnitt 5

Datenübermittlungen

Unterabschnitt 1

Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen

- § 33 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
- § 34 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen
- § 34a Personensuche und freie Suche im automatisierten Abruf
- § 35 Datenübermittlungen an ausländische Stellen
- § 36 Regelmäßige Datenübermittlungen
- § 37 Datenweitergabe
- § 38 Auswahldaten für automatisierte Abrufe und für Datenübermittlungen über Personengruppen
- § 39 Verfahren des automatisierten Abrufs
- § 39a Datenbestätigung für öffentliche Stellen
- § 40 Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf und bei Datenbestätigung
- § 41 Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise
- § 42 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 43 (weggefallen)

Unterabschnitt 2

Melderegisterauskunft

- § 44 Einfache Melderegisterauskunft
- § 45 Erweiterte Melderegisterauskunft
- § 46 Gruppenauskunft
- § 47 Zweckbindung der Melderegisterauskunft
- § 48 Melderegisterauskunft für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

- § 49 Automatisierte Melderegisterauskunft
- § 49a Datenbestätigung
- § 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
- § 51 Auskunftssperren
- § 52 Bedingter Sperrvermerk

Unterabschnitt 3

Zeugenschutz

- § 53 Zeugenschutz

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

- § 54 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 7

Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

- § 55 Regelungsbefugnisse der Länder
- § 56 Verordnungsermächtigungen
- § 57 Verwaltungsvorschriften
- § 58 (weggefallen)

§ 1 Meldebehörden

Meldebehörden sind die durch Landesrecht dazu bestimmten Behörden.

Übersicht

I. Vorbemerkung Rn. 1
II. Meldebehörden Rn. 2–6

I. Vorbemerkungen

§ 1 BMG greift mit der Nennung der durch Landesrecht bestimmten Meldebehörden eine sinngemäße Eingangsformulierung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 MRRG auf.¹⁾ **1**

II. Meldebehörden

Das Meldewesen hat sich aus einem ursprünglich sicherheitspolizeilichen Instrument zu einem Informationssystem für eine ganze Reihe von kommunalen und staatlichen Dienststellen und Behörden über verwaltungsrelevante Daten der Bürger entwickelt. Mithilfe der von den Einwohnern erhobenen und in Melde-registern gespeicherten Daten können unterschiedlichste staatliche Aufgaben erfüllt werden, ohne dass der betroffene Einwohner im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Aufgabe erneut in Anspruch genommen werden muss. **2**

Dies dient der Effizienz des Verwaltungshandelns, ist bürgerfreundlich und trägt überdies zur Kosteneinsparung in vielen Sektoren der öffentlichen Verwaltung bei. **3**

Die melderechtlichen Verhältnisse sind auch Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer, für die Schlüsselzuweisungen, für das Wahlrecht sowie ggf. auch für die Bemessung von Restmüllvolumina im Abfallrecht. Nicht zuletzt erfüllt das Meldewesen eine Dienstleistungsfunktion, indem es mithilft, dass Bürger miteinander in Kontakt treten oder gegeneinander Ansprüche durchsetzen können. **4**

Welche Behörde mit den Aufgaben des Meldewesens betraut wird, haben die Länder eigenständig zu bestimmen (Ortspolizeibehörde, örtliche Ordnungsbehörde, Gemeinde, Bezirksamt, Landeseinwohneramt). Das gilt für die örtliche wie die sachliche Zuständigkeit (Nr. 1 BMGVwV). **5**

Die Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörde in § 2 BMG (zuvor § 1 Abs. 1 und 2 MRRG) ist von der Festlegung der Meldebehörden klar getrennt. **6**

¹⁾ Vgl. RegE eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) v. 16. 11. 2011, BT-Drs. 17/7746 S. 34; unverändert im Innenausschuss, Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs. 17/10158 v. 27. 8. 2012, S. 4, und im Vermittlungsausschuss, BT-Drs. 17/12463 v. 26. 2. 2013.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) Die Meldebehörden führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei der betroffenen Person erhoben, von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(3) Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

(4) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten. Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.

Übersicht

I. Vorbemerkungen	Rn. 1–4
1. Gesetzesmaterialien	Rn. 1–2
2. Einführung	Rn. 3–4
II. Einwohnerregistrierung (§ 2 Abs. 1 BMG)	Rn. 5–7
1. Einwohner	Rn. 5
2. Beherbergungsstätte, Krankenhäuser, Heime	Rn. 6
3. Registrierung	Rn. 7
III. Melderegister (§ 2 Abs. 2 BMG)	Rn. 8–13
1. Führen von Melderegistern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BMG)	Rn. 8–11
2. Inhalt der Melderegister (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BMG)	Rn. 12–13
2.1 Quelle des Melderegisters	Rn. 12
2.2 Umfang des Melderegisters	Rn. 13
IV. Melderegisterauskünfte (§ 2 Abs. 3 BMG)	Rn. 14–15
1. Aufgaben (§ 2 Abs. 3 BMG)	Rn. 14
2. Mitwirkung (§ 2 Abs. 3 BMG)	Rn. 15
V. Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 BMG)	Rn. 16–35
1. Unbedingte Bindung an das Datenschutzrecht	Rn. 16–22
1.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen	Rn. 17
1.2 Aktuelle europäische Entwicklung	Rn. 18–19
1.3 Neue Grundsätze für die Datenverarbeitung nach der DS-GVO ..	Rn. 20
1.4 Bundesdeutsche Anpassungsgesetze	Rn. 21–22

2.	Daten meldepflichtiger Einwohner (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BMG).....	Rn. 23–33
2.1	Befugnis durch Rechtsnorm	Rn. 23–24
2.2	Verarbeitung von Daten	Rn. 25–27
2.3	Erhebung von Daten.....	Rn. 28
2.4	Verarbeiten von Daten.....	Rn. 29
2.5	Nutzung von Daten.....	Rn. 30
2.6	Lohnsteuerkarte/Bundeszentralamt für Steuern.....	Rn. 31–33
3.	Daten nicht meldepflichtiger Einwohner (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BMG)	Rn. 34–35

I. Vorbemerkungen

1. Gesetzesmaterialien

§ 2 BMG beschreibt die Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden und führt 1
inhaltlich § 1 MRRG fort.¹⁾ Unberührt bleibt die Befugnis der Länder und
Gemeinden, den Meldebehörden im Rahmen ihrer Organisationshoheit weitere
Aufgaben zuzuweisen (Nr. 2.1 BMGVwV).

Durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verord- 2
nung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 –
2. DSAnpUG-EU – vom 20. 11. 2019²⁾ wurden in § 2 Abs. 4 Satz 1 BMG die
Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ durch ein schlichtes „verarbeiten“
ersetzt. Der § 2 Abs. 4 Satz 2 BMG wurde neu gefasst: „Daten nicht melde-
pflichtiger Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in
die Datenverarbeitung eingewilligt hat“.

2. Einführung

In § 2 BMG werden die Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden im Hinblick 3
auf den Zweck des Melderegisters definiert. Dabei setzen die Regelungen
Mindeststandards, die durch Landesrecht noch erweitert werden können, indem
den Meldebehörden weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Zu den Aufgaben der Meldebehörden gehören die Registrierung der in ihrem 4
Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner, das Führen des Registers und das
Erteilen von Registerauskünften. Wenn auch in § 2 Abs. 4 BMG in der
ursprünglichen Fassung ein rudimentärer Datenschutz angedeutet war, ergab
sich mit dem Ablauf der Frist zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 in
nationales Recht die Notwendigkeit, die Befugnisse der Meldebehörden zur
Verarbeitung der Daten von nach dem Gesetz nicht meldepflichtiger Personen

1) Vgl. RegE eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens [MeldFortG] v. 16. 11. 2011, BT-Drs. 17/7746 S. 34; unverändert im Innenausschuss, Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs. 17/10158 v. 27. 8. 2012, S. 4, und im Vermittlungsausschuss, BT-Drs. 17/12463 v. 26. 2. 2013.

2) BGBl. I S. 1626.

EU-rechtskonform einzuschränken. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist auch besser bekannt unter dem Namen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

II. Einwohnerregistrierung (§ 2 Abs. 1 BMG)

1. Einwohner

- 5 In § 2 Abs. 1 BMG definiert das Gesetz die im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörden wohnhafte Person im Klammersatz als „Einwohner“ und führt damit gleichzeitig einen geschlechtsneutralen Begriff ein, ohne das Gesetz durchgängig zu ändern. Als Einwohner ist dabei jede natürliche Person zu verstehen, die im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde einen Wohnsitz hat.

2. Beherbergungsstätte, Krankenhäuser, Heime

- 6 Wohnhaft sind auch die in §§ 29, 32 BMG genannten Personen, da sonst keine Meldepflicht entstehen und auch keine Ausnahme hiervon zugelassen werden könnte.

3. Registrierung

- 7 Registrierung ist die Eintragung in ein Verzeichnis (vgl. lat. *registra* Verzeichnis und *regere* eintragen).

III. Melderegister (§ 2 Abs. 2 BMG)

1. Führen von Melderegistern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BMG)

- 8 Einwohnermeldedaten werden von jeher in einer von der Meldebehörde geführten Datei gespeichert. Als Bezeichnung für diese Datei hat sich seit den Ursprüngen des Meldewesens der Begriff „Melderegister“ erhalten. § 1 Abs. 1 Satz 3 MRRG griff diese historische, im Bewusstsein der Bevölkerung verankerte Bezeichnung auf, sie wird in § 2 Abs. 2 BMG fortgeführt. Diese Vorschrift lässt offen, ob diese Melderegister in automatisierter oder noch in herkömmlicher (manueller) Weise mithilfe von Karteikarten geführt werden.
- 9 Das Melderegister ist kein öffentliches Register, das öffentlichen Glauben genießt. Daher sind falsche Angaben strafrechtlich keine mittelbare Falschbeurkundung i. S. d. § 271 StGB.³⁾ Falsche Angaben werden in landesrechtlichen Bußgeldtatbeständen sanktioniert.
- 10 Melderegister ist jede geordnete Sammlung der Einwohnerdaten in elektronischer Form zur automatisierten Datenverarbeitung. Es ist eine automatisierte Datei im Sinne der allgemeinen Datenschutzgesetze. Zum Melderegister gehören auch Einwohnerdatenbestände, die die Meldebehörden bei anderen Stellen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung führen lassen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Daten weggezogener oder verstorbener Personen (Nr. 2.2.1 BMGVwV).

³⁾ AG Bremen, Beschl. v. 1. 4. 2005 – 73 (75) Ds 120 Ss 7826/01.

Jede Meldebehörde hat mindestens ein alphabetisch geordnetes Melderegister (Personenregister) zu führen. Darin ist grundsätzlich für jede Person nur ein eigener Datensatz zu führen (Nr. 2.2.1 BMGVwV). 11

2. Inhalt der Melderegister (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BMG)

2.1 Quelle des Melderegisters

§ 2 Abs. 2 Satz 2 BMG (zuvor § 1 Abs. 1 Satz 4 MRRG) regelt, aus welchen Quellen das Melderegister gespeist wird: Angaben des Einwohners, übermittelte Daten von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen sowie solche, die sonst amtlich bekannt werden (z. B. durch Mitteilung des Wohnungsgebers gemäß § 19 BMG, vgl. Nr. 2.2.2 BMGVwV). 12

2.2 Umfang des Melderegisters

Zum Melderegister gehören alle Daten einschließlich der Hinweise, die zum Nachweis der Richtigkeit der Daten erforderlich sind.⁴⁾ Damit sind auch zu den Akten genommene Schriftstücke Bestandteil des Melderegisters.⁵⁾ 13

IV. Melderegisterauskünfte (§ 2 Abs. 3 BMG)

1. Aufgaben (§ 2 Abs. 3 BMG)

Zu den Aufgaben der Meldebehörde gehören auch die Erteilung von Melderegisterauskünften (§§ 44 ff. BMG, zuvor §§ 21 f. MRRG), die Mitwirkung bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen sowie die Übermittlung von Daten (§§ 33 ff. BMG, zuvor §§ 17 ff. MRRG). 14

2. Mitwirkung (§ 2 Abs. 3 BMG)

Die Mitwirkung bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen ist abzugrenzen zu der Erfüllung zusätzlicher, durch Gesetz übertragener Aufgaben. Ein Fall der Mitwirkung ist die Speicherung der Daten nach § 3 Abs. 2 BMG (vgl. § 2 Abs. 2 MRRG). Demgegenüber ist z. B. die Wehreffassung im Spannungs- oder Verteidigungsfall nach § 2, § 15 Abs. 4 WPflG eine zusätzliche, durch Bundesrecht zugewiesene Aufgabe. 15

V. Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 BMG)

1. Unbedingte Bindung an das Datenschutzrecht

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die Meldebehörden in § 2 Abs. 4 BMG strikt darauf verpflichtet, dass die Datenverarbeitung nur auf der rechtlichen Grundlage des BMG oder einer sonstigen Rechtsvorschrift erfolgen darf. Das hat Gründe. 16

⁴⁾ Zu den Hinweisdaten siehe MPA-*de Vivie*, § 2 MRRG Rn. 37.

⁵⁾ A. A. *Medert/Süßmuth*, MRRG § 1 Rn. 19b.

1.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

- 17 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG auch den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung). Dieses Grundrecht gewährleistet, dass jedermann grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen kann. Allerdings wird dieses Grundrecht dort in verfassungskonformer Weise eingeschränkt, wo die Erfüllung staatlicher Aufgaben dies erfordert. Das heißt zum einen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, da es sich um ein Grundrecht handelt, nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen darf (Vorbehalt des Gesetzes). Zum anderen heißt das auch, dass nur diejenigen Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen, die zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe unbedingt erforderlich sind, was wiederum in einem Gesetz festgelegt sein muss.

1.2 Aktuelle europäische Entwicklung

- 18 Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt als EU-Verordnung seit dem 25. 5. 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) unmittelbar und hat damit die (alte) Datenschutz-Richtlinie abgelöst. Durch diese unmittelbare Geltung besteht ein Anwendungsvorrang der Regelungen der DS-GVO vor nationalem, also bundesdeutschem Recht. Sie geht also auch dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vor. Wesentliches Ziel der DS-GVO ist es, in den Mitgliedstaaten der EU ein weitgehend einheitliches Datenschutzniveau zu etablieren. Für das Verständnis und die Auslegung der Regeln liefern die Erwägungsgründe am Anfang der DS-GVO wichtige Anhaltspunkte. Gleichwohl bedurfte es der Anpassung im deutschen Datenschutzrecht – und so auch hier –, um Konkretisierungs- und Öffnungsklauseln, Regelungsaufträge und Ausnahmenvorschriften auszufüllen.
- 19 Das Datenschutzrecht besteht mithin aus einem zweistufigen Verfahren: Soweit die DS-GVO Regelungen ohne Öffnungsklauseln vorsieht, ist sie abschließend verbindlich anzuwenden. Für die nach der DS-GVO eröffneten Regelungsbereiche erfolgt eine Konkretisierung im deutschen Recht (durch sog. „Fenster“ in das deutsche Recht). Diesem Zweck dient § 2 Abs. 4 BMG.

1.3 Neue Grundsätze für die Datenverarbeitung nach der DS-GVO

- 20 Bei den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt es sich also um verbindliche Grundsätze, die auch im Anwendungsbereich des BMG zwingend einzuhalten sind.

Diese Grundsätze sind in Art. 5 DS-GVO vorgegeben:

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung (auch in zeitlicher Hinsicht)
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

1.4 Bundesdeutsche Anpassungsgesetze

Die Änderungen und Anpassungen im BMG setzen diese Vorgaben der DS-GVO **21** größtenteils um. Dabei konnten die Begriffsdefinitionen aus der DS-GVO wegen des sog. unionsrechtlichen Wiederholungsverbots im angepassten BMG nicht erneut wiedergegeben werden. Damit müssen bei der praktischen Anwendung sowohl die Begriffsdefinitionen des BMG als auch die aus der DS-GVO herangezogen werden. Dabei gilt, dass auf die Begriffsdefinitionen der DS-GVO, insbesondere Art. 4 DS-GVO, zurückgegriffen werden muss, wenn der Begriff nicht (ausnahmsweise) im BMG selbst definiert ist.

Eine begriffliche Anpassung des BMG an die DS-GVO hat stattgefunden, sodass **22** die Begriffe im Wesentlichen inhaltsgleich verwendet werden.

2. Daten meldepflichtiger Einwohner (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BMG)

2.1 Befugnis durch Rechtsnorm

§ 2 Abs. 4 Satz 1 BMG regelt die Befugnisse der Meldebehörde und macht **23** deutlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unter dem Vorbehalt des Gesetzes steht.

Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist danach das **24** Bestehen eines Erlaubnistatbestandes in einer geltenden Rechtsnorm im materiellen Sinne. Das ist zunächst das BMG selbst. Die Verarbeitung kann aber auch auf der Grundlage einer anderen (gültigen) Rechtsnorm erfolgen. Das kann nicht nur die DS-GVO sein, sondern auch ein anderes Bundes- oder Landesgesetz oder gar eine Bundesrechtsverordnung (die auch ein materielles Gesetz ist).

2.2 Verarbeitung von Daten

Wie weiter oben bereits dargestellt, steht der Schutz des Datensubjekts, der **25** Person, um deren personenbezogene Daten es geht, im Mittelpunkt des Datenschutzes. Deshalb sind die Verarbeitungstatbestände, also die Definitionen dessen, was als Verarbeitung gilt, sehr weit gefasst. Keine verarbeitende Stelle soll sich darauf berufen können, dass eine Verarbeitung eigentlich gar nicht stattfindet, sondern z. B. nur eine „kurze Zwischenspeicherung“.

Verarbeitungstatbestände sind daher nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO **26**

- die Erhebung,
- die Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen),

- die Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (sog. automatisierte Verarbeitung) und
 - die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in oder aus *nicht* automatisierten Dateien.
- 27 Der Begriff der Datenverarbeitungsanlagen bezeichnet dabei nicht nur Computer und Laptops, sondern auch z. B. iPhones, PDAs, Mobiltelefone und ISDN-Telefone. Mit dem Begriff der nicht automatisierten Dateien meint der Gesetzgeber z. B. Personalaktensysteme mit gleichartigem systematischem Aufbau, soweit sie nach bestimmten Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können.

2.3 Erhebung von Daten

- 28 Die Erhebung von Daten ist das Beschaffen der Daten über den Betroffenen (vgl. § 3 Abs. 3 BDSG a. F.), also bei der Anmeldung oder Abmeldung (§ 17 BMG) oder durch Ermittlungen beim Meldepflichtigen nach §§ 6, 19 BMG.

2.4 Verarbeiten von Daten

- 29 Das Verarbeiten von Daten ist nach § 3 Abs. 4 BDSG a. F. (siehe MPA 70) das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

2.5 Nutzung von Daten

- 30 Nach § 3 Abs. 5 BDSG a. F. (siehe MPA 70) ist Nutzung jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

2.6 Lohnsteuerkarte/Bundeszentralamt für Steuern

- 31 Bedeutsam war bisher die Tätigkeit der Gemeinden (Meldebehörden) im Besteuerungsverfahren: Sie waren bis 2010 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 EStG) als örtliche Landesfinanzbehörden tätig, soweit sie Lohnsteuerkarten ausstellten und Eintragungen und Änderungen darauf vornahmen (§ 39 Abs. 6 EStG).
- 32 Durch die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und den Wechsel der Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuermerkmale von den Melde- auf die Finanzbehörden ist diese Aufgabe inzwischen entfallen.
- 33 An ihre Stelle sind Übermittlungspflichten nach § 139b AO und weitere Pflichten, z. B. zur Übermittlung von Daten an das Bundeszentralamt für Steuern, der Vergabe und späteren Löschung eines vorläufigen Bearbeitungsmerkmals sowie der Speicherung der Identifikationsnummer im Melderegister getreten.⁶⁾

3. Daten nicht meldepflichtiger Einwohner (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BMG)

- 34 Die Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 2 BMG dient der Klarstellung. Danach ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nicht meldepflichtiger Personen

⁶⁾ Vgl. hierzu die Erläuterungen in MPA-*de Vivie*, § 2 MRRG Rn. 64 ff.

(z. B. deutsche Angehörige von Mitgliedern ausländischer diplomatischer und konsularischer Vertretungen oder der Stationierungsstreitkräfte; vgl. § 26 BMG) nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung zulässig. Die Einwilligung hat nach den Vorgaben der DS-GVO schriftlich zu erfolgen, um Grundlage für die Datenverarbeitung sein zu können.

Vor allem im Hinblick auf die Teilnahme an allgemeinen Wahlen sowie wegen der Ausstellung von Personalausweisen, Pässen und Lohnsteuerkarten besteht bei diesem Personenkreis ein dringendes Bedürfnis, sich freiwillig anzumelden und im Melderegister gespeichert zu sein (Meldeberechtigung) sowie z. B. in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. **35**

§ 3 Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. Geschlecht,
8. keine Eintragung,
9. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Sterbedatum sowie
 - h) Auskunftsperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
10. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
12. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
13. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,

15. zum Ehegatten oder Lebenspartner
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsname,
 - d) Doktorgrad,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,
 - h) Sterbedatum sowie
 - i) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
 16. zu minderjährigen Kindern
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Geschlecht,
 - e) Anschrift im Inland,
 - f) Sterbedatum,
 - g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
 17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers, Ausstellungsbehörde, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer der eID-Karte sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte,
 - 17a. die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes,
 18. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
 19. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:
1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person
 - a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

- b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
2. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
 - a) die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,
 - b) den Familienstand,
 - c) das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie
 - d) die Identifikationsnummern oder die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale
 - aa) des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - bb) der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,
3. für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,
4. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,
5. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
6. (weggefallen)
7. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist,

8. für sprengstoffrechtliche Verfahren
die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,
9. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist,
das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
10. für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4
den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,
11. im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehreffassung
die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist.

Übersicht

I. Vorbemerkungen	Rn. 1–12
1. Gesetzesmaterialien	Rn. 1–11
1.1 Erstfassung durch Meldefortentwicklungsgesetz	Rn. 1–3
1.2 Änderung durch das Meldefortentwicklungsgesetz	Rn. 4
1.3 Ersatz-Personalausweis	Rn. 5
1.4 Datenaustauschverbesserungsgesetz	Rn. 6
1.5 Erstes Änderungsgesetz 2016	Rn. 7
1.6 3. WaffRÄndG 2020	Rn. 8
1.7 Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen 2020	Rn. 9
1.8 2. BMGÄndG 2021	Rn. 10–11a
2. Einführung	Rn. 12
II. Daten (§ 3 Abs. 1 BMG)	Rn. 13–70
1. Grundsätze	Rn. 13–17
2. Grunddaten	Rn. 18–20
3. Familienname (Nr. 1)	Rn. 21–26
3.1 Begriff	Rn. 21
3.2 Schreibweisen	Rn. 22–24

3.3 Vertriebene und Spätaussiedler	Rn. 25–26
4. Frühere Namen (Nr. 2)	Rn. 27–29
5. Vornamen/Rufname (Nr. 3)	Rn. 30–30a
6. Doktorgrad (Nr. 4)	Rn. 31
7. Ordens- oder Künstlername (Nr. 5)	Rn. 32–35
8. Geburtsangaben (Nr. 6)	Rn. 36–38
9. Geschlecht (Nr. 7)	Rn. 39
10. Gesetzlicher Vertreter (Nr. 9)	Rn. 40–42
11. Staatsangehörigkeit (Nr. 10)	Rn. 43–48
11.1 Grundsätze	Rn. 43–45
11.2 Flüchtlinge	Rn. 46–48
12. Religionszugehörigkeit (Nr. 11)	Rn. 49
13. Anschriften (Nr. 12)	Rn. 50–53
14. Umzugsdaten (Nr. 13)	Rn. 54
15. Familienstand (Nr. 14)	Rn. 55–57
16. Ehegatte oder Lebenspartner (Nr. 15)	Rn. 58–59
17. Minderjährige/unbegleitete Minderjährige (Nr. 16)	Rn. 60–61
18. Ausweise (Nr. 17)	Rn. 62–63
19. Ankunfts nachweis nach § 63a AsylG	Rn. 64–67
20. Auskunfts- und Übermittlungssperren (Nr. 18)	Rn. 68–68a
21. Sterbeangaben (Nr. 19)	Rn. 69–70

III. Datenspeicherung zu besonderen Zwecken (§ 3 Abs. 2

BMG)	Rn. 71–113
1. Wahlen (Nr. 1)	Rn. 71–78
1.1 Grundsatz	Rn. 71
1.2 Ausschlüsse von der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BMG)	Rn. 72–73
1.3 Eintragung von Unionsbürgern ins Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG)	Rn. 74–76
1.4 Eintragung von Auslandsdeutschen ins Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BMG)	Rn. 77–78
2. Lohnsteuerabzugsmerkmale (Nr. 2)	Rn. 79
3. Identifikationsnummer (Nr. 3)	Rn. 80–90
4. Ausweise (Nr. 4)	Rn. 91–92
5. Staatsangehörigkeit (Nr. 5)	Rn. 93–96
6. Suchdienste (Nr. 6)	Rn. 97–98
7. Waffenbesitz (Nr. 7)	Rn. 99–103
8. Sprengstoff (Nr. 8)	Rn. 104–107
9. Aufenthaltsanfragen (Nr. 9)	Rn. 108
10. Wohnungsangaben (Nr. 10)	Rn. 109–112
11. Verteidigung (Nr. 11)	Rn. 113

I. Vorbemerkungen

1. Gesetzesmaterialien

1.1 Erstfassung durch Meldefortentwicklungsgesetz

§ 3 BMG bestimmt die zu speichernden Daten und Hinweise und entspricht 1
wesentlich § 2 MRRG.¹⁾

Der RegE wurde im Innenausschuss²⁾ geändert. In § 3 Abs. 1 Nr. 12 BMG wurde 2
bezüglich der Wohnanschrift u. a. die Formulierung „Anschrift im Ausland“
konkretisiert und durch die „Zuzugsanschrift im Ausland“ ersetzt. § 3 Abs. 1
Nr. 15 Buchst. g BMG wurde hinsichtlich der Ehegatten oder Lebenspartner
umformuliert und erhielt folgenden Wortlaut: „g) derzeitige Anschriften im
Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen
Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Melde-
behörde“. In § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG wurde die „Gültigkeitsdauer“ durch den
„letzten Tag der Gültigkeitsdauer“ ersetzt. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BMG
wurde hinsichtlich der Benachrichtigung von Auslandsdeutschen über Wahlen die
„Einwilligung“ der betroffenen Person gestrichen; maßgeblich ist die „Mitteilung“
der Anschrift durch die betroffene Person.

Im Vermittlungsausschuss³⁾ wurde § 3 BMG nicht mehr geändert. 3

1.2 Änderung durch das Meldefortentwicklungsgesetz

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewe- 4
sens wurde in § 3 Abs. 2 Nr. 2 BMG der Lebenspartner ergänzt.⁴⁾ Diese Fassung
wurde durch die Ausschussempfehlung⁵⁾ nicht mehr geändert.

1.3 Ersatz-Personalausweis

§ 3 BMG wurde zudem durch das Gesetz zur Änderung des Personalausweisge- 5
setzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des
Passgesetzes v. 20. 6. 2015⁶⁾ geändert. Kernpunkt dieses Gesetzesvorhabens war
die Einführung von § 6a PAuswG zur Erweiterung der Reisebeschränkungen
durch einen Ersatz-Personalausweis. Auf Anregung des Bundesrates hat der
federführende Innenausschuss⁷⁾ zu den Ausweispapieren in § 3 Abs. 1 Nr. 17
BMG den „vorläufigen Personalausweis oder Ersatz-Personalausweis“ zugefügt.

1) Vgl. RegE eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) v. 16. 11. 2011, BT-Drs. 17/7746, S. 8 f., 34 ff.

2) Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs. 17/10158 v. 27. 8. 2012, S. 4.

3) BT-Drs. 17/12463 v. 26. 2. 2013, S. 2.

4) Vgl. zum RegE BT-Drs. 18/1248, S. 5, 8.

5) BT-Drs. 18/2009, S. 3.

6) BGBl. I S. 970; BR-Drs. 21/15 = BT-Drs. 18/4280.

7) BT-Drs. 18/4706, S. 5.

Außerdem wurde in § 3 Abs. 2 Nr. 4 BMG zu den Hinweisen der Wortlaut wie folgt gefasst: „4. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 1 oder § 6a Abs. 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist.“

1.4 Datenaustauschverbesserungsgesetz

- 6 Durch das Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 2. 2. 2016⁸⁾ wurde ein Flüchtlingsausweis in § 63a AsylG unter der Bezeichnung „Ankunftsnachweis“ eingeführt.⁹⁾ Als Folgeänderung wurde in § 3 Abs. 1 BMG Nr. 17a eingefügt. Die Grunddaten wurden damit um Seriennummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeit des Ankunftsnachweises nach § 63a AsylG erweitert.¹⁰⁾ Die Einbeziehung des Ankunftsnachweises in die zu speichernden Daten des § 3 BMG ist sachgerecht und erleichtert die Aufgabenwahrnehmung. Sie ist dennoch nicht vollständig systemkonform, da andere ausländer- und asylrechtliche Dokumente nicht im Melderegister gespeichert werden, z. B. die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG oder sonstige Aufenthaltstitel.

1.5 Erstes ÄnderungsGesetz 2016

- 7 Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften vom 11. 10. 2016¹¹⁾ sind mit Wirkung ab 1. 11. 2016 drei Änderungen in § 3 BMG vorgenommen worden. In § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. h, Nr. 15 Buchst. i und Nr. 16 Buchst. g BMG wurde der bedingte Sperrvermerk nach § 52 BMG eingefügt. Außerdem wurde in § 3 Abs. 2 Nr. 5 BMG das staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren neu gefasst sowie § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG um den Namen des Wohnungseigentümers ergänzt.¹²⁾

1.6 3. WaffRÄndG 2020

- 8 Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften – 3. WaffRÄndG – vom 17. 2. 2020¹³⁾ wurde als Reaktion auf die Einführung des neuen Waffenregistergesetzes § 3 Abs. 2 Nr. 7 BMG neu gefasst.

⁸⁾ BGBl. I S. 130.

⁹⁾ Vgl. zum RegE BT-Drs. 18/7203, ergänzt durch den Fraktionsentwurf BT-Drs. 18/7043 sowie zur Ausschussänderung BT-Drs. 18/7258.

¹⁰⁾ Vgl. RegE BT-Drs. 18/7203, S. 9, Fraktionsentwurf BT-Drs. 18/7043, S. 32 f., 50 f. sowie unverändert im weiteren Verfahren Ausschussänderung BT-Drs. 18/7258, S. 18.

¹¹⁾ BGBl. I S. 2218.

¹²⁾ Vgl. Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften, BT-Drs. 18/8620, S. 5.

¹³⁾ BGBl. I S. 166.

1.7 Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen 2020

Die Änderungen in § 21 PassG und § 23 PAuswG machten weitere Anpassungen im Bundesmeldegesetz erforderlich, die mit dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. 12. 2020¹⁴⁾ umgesetzt wurden. Die Anpassungen betrafen die Regelungen zur Aufbewahrung der in § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG genannten Angaben. Ziel war es, auch nach Wegzug der betroffenen Person einen Abruf auch ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland diese Angaben aufbewahren und abrufen zu können, wie es in den Regelungen des Pass- und Ausweiswesens nun vorgesehen war.

1.8 2. BMGÄndG 2021

Die nächste Änderung erfolgte durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes – 2. BMGÄndG – vom 15. 1. 2021¹⁵⁾ und trat am 7. 4. 2021 in Kraft. Auch hier ging es nur um redaktionelle Anpassungen am § 3 Abs. 1 Nr. 14 BMG.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c BMG wurde indes ganz aufgehoben. Die Norm hatte sich in der Praxis wegen fehlender Angabe und Aktualisierung der Auslandsadressen durch die im Ausland lebenden Deutschen nicht bewährt und wurde deshalb unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit gestrichen.

1.9 Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze¹⁶⁾ wurden u. a. Anpassungen an Änderungen in anderen Gesetzen vorgenommen.

2. Einführung

§ 3 BMG beinhaltet von den Meldebehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu speichernde Daten und Hinweise. Verrechtlichung und Transparenz der Datenverarbeitung dienen dem Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten. In dem Maße, in dem der Handlungsspielraum der ausführenden Verwaltung von vornherein durch normative Regelungen eingeengt und damit für den Bürger nachvollziehbar ist, wird eine denkbare Missbrauchsgefahr abnehmen.¹⁷⁾ Dieser Grundsatz des Datenschutzes findet insbesondere in dieser Vorschrift seine Ausprägung. Auch für den betroffenen Bürger ist klar ersichtlich, welche Daten über ihn abschließend gespeichert sind.

¹⁴⁾ BGBl. I S. 2744.

¹⁵⁾ BGBl. I S. 530.

¹⁶⁾ BGBl. 2022 I S. 1182.

¹⁷⁾ Vgl. MPA-*de Vivie*, § 2 MRRG Rn. 1 f.

II. Daten (§ 3 Abs. 1 BMG)

1. Grundsätze

- 13** Die Speicherung der Daten nach § 3 Abs. 1 BMG wird mit der Erfüllung der Aufgaben der Behörden aus § 2 Abs. 1 und 3 BMG verknüpft. Dies entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung. Aufgabe i. S. d. § 2 Abs. 1 BMG ist die Registrierung der in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) durch die Meldebehörden, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Nach § 2 Abs. 3 BMG erteilen die Meldebehörden Melderegisterauskünfte und wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.
- 14** Auch wenn das Melderegister kein öffentliches Register – wie z. B. das Grundbuch – ist und somit keinen öffentlichen Glauben an die Richtigkeit seiner Eintragungen genießt, verlangen schon allein die schutzwürdigen Belange des Betroffenen, dass die über ihn gespeicherten Informationen richtig und vollständig sind und ihre Richtigkeit im Zweifel von der Meldebehörde nachgewiesen werden kann.¹⁸⁾ Daher erfasst die Speicherung nach § 3 Abs. 1 BMG nicht lediglich die aufgezählten Daten, sondern auch die „zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise“. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Benennung von Urkunden und anderen Nachweisen mit Bezeichnung der ausstellenden Behörde (z. B. aus den Personenstandsbüchern) oder des Gerichts (mit Aktenzeichen und Tag der Ausstellung) sowie den Tag des Ereignisses, die Rechtswirksamkeit der Änderung oder die Angabe von Fristen.
- 15** Neben den für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 BMG erforderlichen Daten und Nachweisen dürfen die Meldebehörden für weitere Zwecke in § 3 Abs. 2 BMG genannte Daten und Nachweise speichern. Die Zweckbindung an eine bestimmte Aufgabe ist in § 3 Abs. 2 BMG jeweils in den einzelnen Ziffern enthalten. Für andere als die genannten Zwecke können die Daten nicht verwendet werden. Diese Zweckbindung wird von § 5 BMG explizit gemacht: Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 BMG bezeichneten Daten nur für die dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen.
- 16** Die Aufzählung der zu speichernden Daten ist sowohl in § 3 Abs. 1 BMG als auch in § 3 Abs. 2 BMG enumerativ und abschließend. Die Beschränkung auf die für die Aufgabenerfüllung unerlässlichen Daten ist den vom BVerfG aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung¹⁹⁾ ableitbaren Anforderungen geschuldet. Die

¹⁸⁾ Vgl. MPA-de Vivie, § 2 MRRG Rn. 37.

¹⁹⁾ BVerfGE 65, 1, 41 ff.; dazu Hufen, JZ 1984, 1072 ff.; Krause, in: JuS 1984, 268 ff.; Schneider, in: DÖV 1984, 161 ff.; Simitis, in: NJW 1984, 398 ff.; vgl. auch die umfangreichen Nachweise zu Rechtsprechung und Literatur bei di Fabio, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz – Kommentar, Loseblatt, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 173, Fn. 6; Luch, in: Das Medienpersönlichkeitsrecht, 2008, S. 120 ff.

Eintragung oder Speicherung weiterer Daten (z. B. Erklärung zur Organspende oder Blutgruppe) ist nicht zulässig. Weitere als die in § 3 BMG aufgeführten Daten und dazugehörige Hinweise können gemäß § 55 Abs. 1 BMG nach Landesrecht erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Auch hinsichtlich der zulässig speicherbaren Nachweise ist dieser Hintergrund zu beachten. Die Möglichkeit, Nachweise einzubeziehen, ist daher restriktiv auszulegen. Insbesondere ist bei Dokumenten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht auch weitergehende Informationen enthalten sind, deren Speicherung nicht von § 3 BMG legitimiert wird.

Eine Erweiterung für spezifische Landesaufgaben ist nach § 55 Abs. 1 BMG **17** zulässig. Eine vergleichbare Vorschrift fand sich früher in § 2 Abs. 3 MRRG. Ein Bedürfnis zur Ergänzung der zur Speicherung vorgesehenen Daten wird von Land zu Land nicht zuletzt auch aufgrund des voneinander abweichenden Behördenaufbaus unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Erforderlich sind z. B. landesrechtliche Regelungen zur Erhebung von Daten zur Überprüfung der Angaben in Bürgerbegehren. Ferner kann zur Erfüllung von Landesaufgaben die Speicherung von Daten über die Anlegung eines Familienbuchs (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 5 MG NRW) oder über das Bewohnen einer öffentlich geförderten Wohnung (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7 MG NRW) erforderlich sein.²⁰⁾ Gleiches galt früher für die Zulassung von Ordnungsmerkmalen als Hilfsmittel zur Führung der Melderegister.²¹⁾ Ordnungsmerkmale sind jetzt in § 4 BMG geregelt.

2. Grunddaten

§ 3 Abs. 1 BMG zählt die von den Meldebehörden zum Zwecke der Erfüllung ihrer **18** in § 2 BMG definierten Aufgaben und Befugnissen zulässigerweise zu speichernden Daten der Einwohner abschließend auf. Es handelt sich bei diesen Daten um die sog. Grunddaten, die zur Identitätsfeststellung, zum Wohnungsnachweis, zur Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen sowie zur Mitwirkung bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen erforderlich sind.

Daten und Hinweise werden entweder direkt bei den betroffenen Personen, z. B. **19** durch Ausfüllen des Meldescheins, erhoben oder die Meldebehörden erhalten diese aufgrund von in Gesetzen oder sonstigen Rechtsvorschriften angeordneten Datenübermittlungen von anderen öffentlichen Stellen oder erheben diese durch Ermittlungen von Amts wegen.

Der Grunddatenkatalog entspricht dem des § 2 Abs. 1 MRRG. Die geringfügigen **20** Änderungen sind redaktionell begründet oder dienen der Klarstellung entsprechender Bedürfnisse der meldebehördlichen Praxis.²²⁾

²⁰⁾ Vgl. MPA-*de Vivie*, § 2 MRRG Rn. 81 ff.

²¹⁾ Vgl. MPA-*de Vivie*, § 2 MRRG Rn. 83.

²²⁾ Vgl. RegE eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) v. 16. 11. 2011, BT-Drs. 17/7746, S. 34 ff.

3. Familienname (Nr. 1)

3.1 Begriff

- 21 Zu den Grunddaten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BMG²³⁾ gehört der Familienname. Die Speicherung früherer Namen und Vornamen ist in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BMG geregelt. Der Lebenspartnerschaftsname und ggf. ein Begleitname (bei Hinzufügungen bei einem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen) gehören als Untergruppe ebenso zum Familiennamen wie der Geburts- oder Ehe-Name. Die strukturierte Darstellung der Personennamen im Melderegister wird seit 1. 11. 2015 auf eine unstrukturierte Namensdarstellung umgestellt. Einzelheiten, Änderungen des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länder-Teil (DSMeld) – und von Übergangsfristen sind in Anl. 1 BMGVwV dargestellt.

3.2 Schreibweisen

- 22 Die Schreibweise der Namen ergibt sich grundsätzlich aus den Personaldokumenten (Personalausweis, Reisepass). In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Personenstandsurkunde (vgl. § 55 PStG, z. B. Geburts-, Lebenspartnerschafts- oder Heiratsurkunde) maßgebend.²⁴⁾ Die Speicherung der Namen im Melderegister erfolgt unter Beachtung der Blatt-Nrn. 0101–0106, 0201–0206 und 0301–0305 DSMeld.
- 23 Der Träger eines in seinen Personenstandsurkunden mit u-Umlaut ausgewiesenen Familiennamens kann zwar verlangen, dass sein Familienname unverändert im Melderegister und auch im Personalausweis eingetragen wird. Er kann aber nicht verlangen, dass sein Familienname auch im Bereich automatisierten Auslesens in der Schreibweise mit u-Umlaut erscheint.²⁵⁾
- 24 Werden gemäß A.4.2 PStG-VwV (früher § 49 Abs. 2 DA [Dienstanweisung für Standesbeamte]) für eine fremde Sprache andere als lateinische Schriftzeichen verwendet, so sind die Namen und andere Wörter so weit wie möglich durch Transliteration wiederzugeben. Ergibt sich nach A.4.2 PStG-VwV (früher § 49 Abs. 2 Satz 3 DA) die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates des Betroffenen (z. B. Reisepass), so ist die Schreibweise maßgebend.

3.3 Vertriebene und Spätaussiedler

- 25 Die Namensführung von Vertriebenen und Spätaussiedlern ist ab 1. 1. 1993 durch § 94 BVFG geregelt, wonach Vertriebenen, Spätaussiedlern, deren Ehegatten und Abkömmlingen, die Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG sind, ein gesetzliches

²³⁾ Vgl. § 2 Abs. 1 MRRG.

²⁴⁾ Vgl. MPA-*de Vivie*, § 2 MRRG Rn. 6 ff.; MPA-*Schulz*, § 5 PAuswG Rn. 13.

²⁵⁾ BVerwG, Urt. v. 29. 9. 1992 – 1 C 41.90, NJW 1993, 547; MPA-*Schulz*, § 5 PAuswG Rn. 13 m. w. N.

Erklärungsrecht zur Bestimmung des im deutschen Rechtsbereich zu führenden Namens eingeräumt wurde.

Dadurch können fremde Namensbestandteile wie der Vatersname abgelegt, sprachliche Abwandlungen nach dem Geschlecht beseitigt und die deutschsprachige Form von Vor- und Familiennamen oder ein neuer Vorname angenommen werden. Die Erklärung kann vor dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder vor dem Standesbeamten abgegeben werden. Sie ist verbindlich und kann von der betroffenen Person nicht mehr nachträglich geändert werden.²⁶⁾ **26**

4. Frühere Namen (Nr. 2)

Änderungen im Familienstand können zu Änderungen im Familiennamen führen. In diesen Fällen sind auch frühere Namen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BMG zu speichern. Umstritten war bisher, was in Adoptionsfällen einzutragen ist. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Meldegesetzes war der frühere Name auch in Adoptionsfällen zu speichern, soweit es keine entgegenstehende landesrechtliche Regelung gab,²⁷⁾ da die Regelungen des § 8 Abs. 4 MRRG und des § 21 Abs. 7 MRRG den Adoptierten hinreichend Schutz gewährten. **27**

Das Bundesmeldegesetz erwähnt im Wortlaut zwar Adoptionsfälle nicht ausdrücklich. In der Gesetzesbegründung wird zu § 42 BMG im Rahmen von Datenübermittlungen an Religionsgesellschaften darauf verwiesen, dass selbst bei Auskunftssperren diese übermittelt werden können, soweit deren Schutzwirkung durch den Empfängerkreis beachtet werden muss, dabei werden als Beispiele neben Gefahr für Leib oder Leben ausdrücklich Adoptionsfälle genannt.²⁸⁾ Dies könnte nahelegen, dass der Name vor einer Adoption als früherer Name zu speichern ist, auch wenn nach erfolgter Adoption der neue Name als Geburtsname einzutragen ist.²⁹⁾ **28**

Dieser Auslegung steht Nr. 3.1.1.1 BMGVwV entgegen: Bei einer Adoption ist für den Angenommenen ein neuer Datensatz anzulegen. In dem neuen Datensatz darf im Zusammenhang mit dem neuen Namen weder der vor der Adoption geführte Name noch ein sonstiger Hinweis auf die Adoption im Melderegister gespeichert werden. Der neue Datensatz des Angenommenen enthält insbesondere ein neues Ordnungsmerkmal und neue Namensangaben. Die Identifikationsnummer wird in den neuen Datensatz übernommen. Für den neuen Datensatz wird grundsätzlich keine Auskunftssperre im Zusammenhang mit der Adoption eingerichtet. Sonstige bestehende Sperren sind zu übernehmen. Der Datensatz **29**

²⁶⁾ MPA-Schulz, § 5 PAuswG Rn. 13; VG Augsburg, Gerichtsentscheid v. 11. 12. 2012 – Au 1 K 12.920.

²⁷⁾ MPA-de Vivie, § 2 MRRG Rn. 8; a. A. Medert/Süßmuth, MRRG § 2 Rn. 17; Blatt 0206 und 0303 DSMeld sehen die Adoption nicht als Änderung an.

²⁸⁾ BT-Drs. 17/7746, S. 44.

²⁹⁾ Vgl. Blatt 0201 DSMeld.

vor der Adoption erhält durch die Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Annahme als Kind bearbeitet wird, eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG und wird als Wegzug „nach unbekannt“ in den Datenbestand nach § 13 Abs. 2 BMG überführt. Dieser Datensatz steht nicht für Datenabrufe zur Verfügung. Die vor der Adoption erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich einem Offenbarungsverbot nach § 1758 BGB und § 63 PStG. Unter Berücksichtigung von § 1758 Abs. 1 BGB ist der Verweis von dem bisherigen Datensatz auf den aktuellen Datensatz zu gewährleisten. Die Daten des adoptierten Kindes als beigeschriebene Person gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 BMG sind in den Datensätzen der leiblichen Eltern endgültig und ohne Hinweise zu löschen.

5. Vornamen/Rufname (Nr. 3)

- 30** Einzutragen sind sämtliche Vornamen in der Reihenfolge, wie sie in einer deutschen Personenstandsurkunde einzutragen sind.³⁰⁾ Die Änderung der Vornamenreihenfolge ist auch dann eine Namensänderung, wenn in der Geburtsurkunde der Rufname unterstrichen als letzter aufgeführt wurde.³¹⁾ Rechtlich unverbindlich kann melderechtlich zusätzlich die Kenntlichmachung des Rufnamens (vgl. Nr. 3.1.3 BMGVwV) gewünscht werden. Auf Antrag der betroffenen Person kann einer von mehreren personenstandsrechtlich festgelegten Vornamen als gebräuchlicher Vorname gekennzeichnet werden. Hiermit wird die korrekte Anrede gewährleistet. Rechtswirkungen ergeben sich daraus nicht. Die Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens kann jederzeit auf Antrag der betroffenen Person geändert werden.
- 31** Bei einer Vornamensänderung gemäß § 1 TSG oder der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit gemäß § 8 TSG ist wie in Adoptionsfällen (s. o.) zu verfahren. Die bisherigen Daten unterliegen grundsätzlich einem Offenbarungsverbot nach § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 TSG i. V. m. § 5 TSG. Für den Fall des Vorliegens einer Ausnahme vom Offenbarungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 TSG ist der Verweis von dem bisherigen Datensatz auf den aktuellen Datensatz zu gewährleisten.

6. Doktorgrad (Nr. 4)

- 32** Zu den Grunddaten gehört auch der Doktorgrad.³²⁾ Anzugeben sind nur diejenigen Doktorgrade, die nach Nr. 4.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes vom 17. 12. 2009 in Pässe eingetragen werden dürfen. Dazu zählen auch Ehrendoktorwürden.³³⁾ Ein ausländischer Doktorgrad kann nur aufgenommen werden, wenn eine Genehmigung der

³⁰⁾ Blatt 0301 DSMeld.

³¹⁾ VG Düsseldorf, Urt. v. 13. 1. 2012 – 24 K 3230/12, MPA-RR 1/2014 = StAZ 2013, 355.

³²⁾ Vgl. auch MPA-*de Vivie*, § 2 MRRG Rn. 12.

³³⁾ Zu den Einzelheiten Blatt-Nr. 0401 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld).

zuständigen Behörde vorliegt.³⁴⁾ Soweit einige deutsche Hochschulen Promotionsurkunden nur in lateinischer Fassung erstellen, ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen, da die Verwaltungs- und Gerichtssprache Deutsch ist.³⁵⁾

7. Ordens- oder Künstlername (Nr. 5)

Auch Ordens- und Künstlernamen können eingetragen werden. Nur für einen Zeitraum von drei Jahren (1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2010) wurden sie nicht im Melderegister (früher nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 MRRG) gespeichert, da man davon ausging, dass sie ihre bisherige Funktion, zum Nachweis der Identität des Einwohners beizutragen, unter den Bedingungen der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien verloren hatten und entbehrlich waren. Mit dem Inkrafttreten des neuen Personalausweisrechts zum 1. 11. 2010 wurden Ordens- und Künstlernamen wieder eingetragen. Der Gesetzgeber reagierte damit auf zahlreiche Beschwerden von Betroffenen³⁶⁾ und übernahm diese Regelung in das Bundesmelderegister. **33**

Nach Blatt-Nrn. 0501, 0502 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld sind nur diejenigen Ordens- und Künstlernamen einzutragen, die auch in den Personalausweis oder Pass eingetragen werden dürfen. Hierzu ist allerdings festzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, auf die sich der DSMeld bezieht, inzwischen ersetzt worden ist. **34**

Maßgeblich dürfte sein, ob der Ordens- und Künstlername in den jeweiligen Ordens- bzw. Künstlerkreisen eingeführt ist. Bei Künstlernamen wird man hierzu verlangen müssen, dass die Kunstschaffenden der einschlägigen Sparte und das zugehörige Publikum den Namen mit dem Künstler assoziieren, was daran erkennbar ist, dass der Name bereits seit geraumer Zeit in Medienberichterstattungen, Blogs, Internetauftritten Dritter usw. verwendet wird. Die Benutzung eines Arbeitsnamens durch eine Prostituierte ist kein künstlerischer Auftritt, das Prostituierten-Pseudonym ist kein Künstlername.³⁷⁾ Unter dem Künstlernamen ist ein vom bürgerlichen Namen abweichender Name zu verstehen, der in bestimmten Lebensbereichen geführt wird und dort anstelle des Familiennamens die Identität und Individualität der Person ausdrückt. Künstlername ist demgemäß der Name, unter dem der Betroffene als Künstler auftritt. Die Tätigkeit als **35**

³⁴⁾ Vgl. auch MPA-Schulz, § 5 PAuswG Rn. 14 m. w. N. sowie VG Frankfurt/M., Beschl. v. 26. 6. 2013 – 5 L 2135/13; VG Arnsberg, Urt. v. 27. 7. 2011 – 9 K 259/09; VG Düsseldorf, Urt. v. 11. 12. 2013 – 15 K 3040/09.

³⁵⁾ So auch VG Regensburg, Gerichtsbescheid v. 19. 11. 2014 – RN 9 K 14.1377 zur (unberechtigten) Eintragung des Adelstitels eines englischen Instituts bzw. der Berechtigung zur Löschung.

³⁶⁾ Vgl. BT-Drs. 16/10498, S. 49; MPA-de Vivie, § 2 MRRG Rn. 13 ff.; MPA-Schulz, § 5 PAuswG Rn. 23 f.

³⁷⁾ VG Berlin, Urt. v. 20. 1. 2015 – 23 K 180.14 – Prostituierten-Pseudonym.

Prostituierte bzw. als „Sexarbeiterin“ stellt keine allein zur Eintragung eines Künstlernamens berechtigte Kunstausübung dar.

- 36 Die Eintragung des Ordensnamens setzt die Vorlage einer Bescheinigung über die Verleihung der jeweiligen kirchlichen Einrichtung voraus und ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers³⁸⁾ auf Ordensnamen der verfassungsrechtlich geschützten Religionsgemeinschaften beschränkt. Eine Begrenzung auf diejenigen Religionsgemeinschaften, denen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommt, dürfte verfassungswidrig sein. Erfasst werden aus Gleichbehandlungsgründen alle Religionsgemeinschaften, die sich auf Art. 4 Abs. 1 GG berufen können, da das Tragen des Ordensnamens bei allen in gleicher Weise Teil der Religionsausübung ist.³⁹⁾

8. Geburtsangaben (Nr. 6)

- 37 Geburtsdatum und Geburtsort sind zu speichern. Gegenüber der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 6 MRRG ist nun auf unmittelbarer Gesetzesgrundlage bei Geburten im Ausland der Staat der Geburt zu speichern, um Verwechslungen zu vermeiden.⁴⁰⁾
- 38 Einzelheiten, etwa bei unvollständigen Angaben, regeln die Blatt-Nrn. 0601, 0602, 0603, 0604, 0605 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld.
- 39 Einzutragen ist auch das Standesamt, bei dem die Geburt beurkundet ist. Hat sich die Bezeichnung des Standesamtes geändert, ist nach der früheren die neue Bezeichnung mit der vorangestellten Angabe „jetzt“ anzufügen.⁴¹⁾

9. Geschlecht (Nr. 7)

- 40 Das Geschlecht ist mit einem Schlüssel für männlich oder weiblich oder als nicht feststellbar einzutragen.⁴²⁾ Im Falle einer Vornamensänderung gemäß § 1 TSG oder der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit gemäß § 8 TSG ist die frühere Geschlechtsangabe ersatzlos und ohne Hinweis zu löschen.⁴³⁾

10. Gesetzlicher Vertreter (Nr. 9)

- 41 Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG (früher § 2 Abs. 1 Nr. 9 MRRG) werden die Daten des gesetzlichen Vertreters gespeichert.⁴⁴⁾ Als gesetzliche Vertreter in diesem Sinne

³⁸⁾ Zu § 5 PAuswG BT-Drs. 16/10489, S. 34.

³⁹⁾ MPA-Schulz, § 5 PAuswG Rn. 24.

⁴⁰⁾ BT-Drs. 17/7746, S. 34.

⁴¹⁾ Vgl. MPA-de Vivie, § 2 MRRG Rn. 17.

⁴²⁾ Blatt-Nr. 0701 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld.

⁴³⁾ Vgl. MPA-de Vivie, § 2 MRRG Rn. 18.

⁴⁴⁾ Siehe Blatt-Nr. 0901–0916 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld.

gelten auch Betreuer, die für den Betreuten für den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) bestellt sind. Umfang und Art der einzutragenden Daten nach den Buchstaben a–g entsprechen denjenigen im „Hauptdatensatz“. Der Hinweis auf die Auskunftssperren nach § 51 BMG ist erforderlich, da sonst über den Vertretenen entgegen der Intention des § 51 BMG Auskünfte zu erlangen wären. Mit der Aufnahme des bedingten Sperrvermerks nach § 52 BMG wurde die besondere Prüfpflicht für Auskünfte durch das Erste Änderungsgesetz auf Anschriften von beigeschriebenen Personen, deren Daten bei einer anderen Person im Register vermerkt sind (hier: gesetzlicher Vertreter) ausgedehnt. Damit unterliegen auch deren Anschriften, soweit sie sich in den in § 52 BMG genannten Einrichtungen aufhalten, dem besonderen Schutz.⁴⁵⁾ Die Intention ist vergleichbar zu § 51 BMG: Der „Umweg“ über eine vertretene Person soll die besondere Schutzwürdigkeit, die in §§ 51, 52 BMG normiert wird, nicht infrage stellen können.

Bei in der Ehe geborenen Kindern sind in der Regel beide Elternteile die gesetzlichen Vertreter. Bei einem Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist der Vater nur in den Fällen des § 1626a Abs. 1 BGB im Datensatz des Kindes nach Nr. 9 zu speichern. Nur durch übereinstimmende Sorgeerklärungen der Eltern, die Eheschließung der Eltern oder wenn das Gericht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (§ 1626a BGB), wird der Vater sorgeberechtigt und damit gesetzlicher Vertreter des Kindes, sodass seine Sorgeberechtigung durch Vorlage der Heiratsurkunde, der Urkunde(n) über die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen oder eines gerichtlichen Beschlusses nachzuweisen ist. **42**

Als gesetzliche Vertreter dürfen keine minderjährigen Personen eingetragen werden. Wenn die sorgeberechtigte Kindesmutter bei der Geburt des Kindes selbst noch minderjährig ist, darf sie als gesetzlicher Vertreter erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit im Melderegister erfasst werden (§ 1673 Abs. 2 Satz 2 BGB). In diesem Fall ist nur der Vater einzutragen, wenn er mit der Mutter verheiratet oder nach § 1626a BGB sorgeberechtigt ist, denn er vertritt das Kind während der Minderjährigkeit der Mutter allein (§ 1678 Abs. 1 BGB). Ist der Vater nicht sorgeberechtigt, ist der Vormund des Kindes einzutragen, d. h. das Jugendamt als Amtsvormund gemäß § 1791c BGB oder ein für das Kind gerichtlich bestellter Vormund. **43**

11. Staatsangehörigkeit (Nr. 10)

11.1 Grundsätze

Die Staatsangehörigkeit ist anzugeben. Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle einzutragen.⁴⁶⁾ Für den Nachweis der Staatsangehörigkeit durch verschiedene **44**

⁴⁵⁾ Vgl. RegE eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften, BT-Drs. 18/8620, S. 14.

⁴⁶⁾ Vgl. – auch zur Reihenfolge – Blatt-Nr. 1001 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld.

Urkunden ist ein bestimmter Schlüssel zu verwenden.⁴⁷⁾ In Anlage 1 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld befindet sich überdies ein Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel.

- 45 § 3 Abs. 1 Nr. 10 BMG grenzt den Kreis der zu speichernden Daten auf „derzeitige“ Staatsangehörigkeiten ein, aufgegebene Staatsangehörigkeiten sind nicht zu erfassen.
- 46 An die Staatsangehörigkeit können Übermittlungspflichten der Meldebehörden geknüpft sein. So ist wegen des Optionsrechts zur deutschen Staatsangehörigkeit (§§ 29, 34 StAG) das Bundesverwaltungsamt beim Wegzug Minderjähriger ins Ausland oder beim Wiedereinzug bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gemäß § 5d der 2. BMeldDÜV von den Meldebehörden zu unterrichten.⁴⁸⁾

11.2 Flüchtlinge

- 47 Wirkt die Person bei der Aufklärung einer Staatsangehörigkeit nicht mit oder ist die Aufklärung unzumutbar, wird unter Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ eingetragen.
- 48 Viele Meldeämter nehmen auch den Wohnsitz von Flüchtlingen auf. Bei der Staatsangehörigkeit werden oft Herkunftsstaaten genannt, bei denen sich der Erklärende eine bessere Aussicht auf Anerkennung verspricht. Angegeben wird in der Regel, fluchtbedingt keine Urkunden oder Ausweis vorlegen zu können. Die Aufklärung ist auch nicht unzumutbar, denn es findet eine (mittelbare) Prüfung im Rahmen des Asylverfahrens statt. Wegen der Fortschreibungspflicht nach § 6 BMG kommt die Eintragung der angegebenen Staatsangehörigkeit in Betracht, in den Hinweisen wird keine Passnummer aufgeführt, sondern die Eintragung nach Angaben des Meldepflichtigen.⁴⁹⁾
- 49 Wegen fehlender Bearbeitungskapazitäten in den Aufnahmestellen für Flüchtlinge beim Melderegister im Zweifel auf Angaben zu verzichten und „unbekannt“ einzutragen (so z. B. Schreiben des Innenministeriums NRW v. 5. 12. 2014 – 13-38.04.06, S. 2), widerspricht der Fortschreibungspflicht nach § 6 BMG. Auch das neue Listenverfahren nach § 27 Abs. 3 BMG erleichtert im Wesentlichen nur die Übermittlung, hinsichtlich der Inhalte ist es eine Scheinerleichterung.⁵⁰⁾

⁴⁷⁾ Vgl. Blatt-Nr. 1002–1005 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld.

⁴⁸⁾ Vgl. MPA-*de Vivie*, § 2 MRRG Rn. 23, 42.

⁴⁹⁾ Vgl. auch Nr. 23.0.1.1 BMGVwV zur Anmeldung trotz fehlender Wohnungsgeberbestätigung.

⁵⁰⁾ Vgl. § 27 Rn. 4 f., 14 f.

12. Religionszugehörigkeit (Nr. 11)

Bei der Eintragung der Religionszugehörigkeit ist auf die rechtliche Zugehörigkeit abzustellen.⁵¹⁾ Maßgeblich ist der bundeseinheitliche Religionsschlüssel vom 1. 5. 2014, Anlage 2 DSMeld.

13. Anschriften (Nr. 12)

§ 3 Abs. 1 Nr. 12 BMG entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 Nr. 12 MRRG, beim Auslandsumzug wurden die Datenangaben aber etwas erweitert. Geregelt wird die Speicherung der gegenwärtigen und früheren Anschriften sowie die Klassifizierung (nach §§ 20 ff. BMG) als alleinige Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung.⁵²⁾

Bei einem Umzug in das Ausland wird die Meldekette zunächst unterbrochen. Betroffene Personen müssen aber häufig noch nach vielen Jahren für Behörden bestimmte Nachweise über frühere Wohnverhältnisse erbringen. Darum ist die Speicherung des Tages des letzten Zuzugs aus dem Ausland erforderlich. Denn nur so können die Meldebehörden die früheren und aktuellen Wohnungen im Melderegister lückenlos nachhalten.⁵³⁾

Für die amtliche Statistik sind bei Zuzug aus dem Ausland Angaben über den Staat des bisherigen Aufenthaltsortes und den Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland sowie bei Wegzug in das Ausland die Angabe über den Zuzugsstaat erforderlich. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 7. 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer⁵⁴⁾ regelt dazu, dass alle Mitgliedstaaten ab dem Berichtsjahr 2008 an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) bei Zuwanderern den Staat des letzten üblichen Aufenthaltsorts und bezüglich der Abwanderer den Staat des nächsten üblichen Aufenthaltsorts zu übermitteln haben. Zuwanderer ist nach Art. 2 der EG-Verordnung eine Person, deren Aufenthalt in einem anderen Land mindestens zwölf Monate beträgt. Für die konkrete Feststellung, ob jemand ein Zuwanderer i. S. d. EG-Verordnung ist, bedarf es auch der Speicherung des Tages des letzten Zuzugs aus dem Ausland.

Die Zuzugsanschrift im Ausland ist zu speichern, um auch im Falle eines Wegzugs im Ausland die Erreichbarkeit der betroffenen Person, insbesondere für amtliche Zustellungen, sicherzustellen. Eine Fortschreibung ist nicht vorgesehen. Es besteht

⁵¹⁾ Vgl. Blatt-Nrn. 1101–1104 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld.

⁵²⁾ Siehe auch Blatt-Nr. 1222 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld.

⁵³⁾ BT-Drs. 17/7746, S. 34.

⁵⁴⁾ ABl. EU Nr. L 199, S. 23.

nicht nur keine Pflicht der Meldebehörde, ausländische Anschriften von Amts wegen zu aktualisieren (so Nr. 3.1.12 BMGVwV) eine Fortführung ist angesichts des abschließenden Charakters der Aufzählung nicht zulässig.

14. Umzugsdaten (Nr. 13)

- 55 Nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 BMG ist der Tag des Ein- und Auszugs zu speichern. Hierzu gehören nach Vorstellung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld, neben den Daten des Zuzugs in die Gemeinde/den Kreis und des Auszugs auch die Daten des Zuzugs in das Land und die Bundesrepublik, der Fortschreibung, der An- und Abmeldung und der Mitteilung des Statuswechsels.⁵⁵⁾

15. Familienstand (Nr. 14)

- 56 In § 3 Abs. 1 Nr. 14 BMG wird klargestellt, dass sich die auf Verheiratete bezogene Regelung auch auf Lebenspartnerschaften erstreckt. Damit werden die Konsequenzen aus dem seit 1. 8. 2001 wirksamen Lebenspartnerschaftsgesetz gezogen. Als personenstandsrechtlicher Familienstand können mithin folgende Fallgruppen in Betracht kommen: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, Lebenspartnerschaft, Lebenspartner verstorben, Lebenspartnerschaft aufgehoben. Auf Blatt-Nr. 1401 DSMeld wird hingewiesen.
- 57 Eine im Ausland geschlossene Ehe gleichgeschlechtlicher Partner ist als Lebenspartnerschaft einzutragen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Rechtswirkungen der Ehe hinter denen einer Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht zurückbleiben.⁵⁶⁾
- 58 Der Familienstand kann bei der Anmeldung von Flüchtlingen nicht immer durch Personenstandsurkunden oder Ausweispapiere belegt werden. Das gilt auch für das Abstammungsverhältnis von Kindern. Wegen der Fortschreibungspflicht nach § 6 BMG ist die Eintragung des Familienstandes geboten. Der bisher fehlende Nachweis ist durch die Hinweise auch zutreffend ausgewiesen.⁵⁷⁾

16. Ehegatte oder Lebenspartner (Nr. 15)

- 59 Umfang und Art der einzutragenden Daten nach den Buchstaben a–h entsprechen denjenigen im „Hauptdatensatz“. § 3 Abs. 1 Nr. 15 BMG ist um „Geburtsname des Ehegatten“ erweitert worden.⁵⁸⁾ Bei der automatisierten Verarbeitung der Rückmeldung der Meldebehörden bestehende Probleme der

⁵⁵⁾ Vgl. Blatt-Nrn. 1301–1313 DSMeld.

⁵⁶⁾ So schon VG Berlin, Urt. v. 15. 6. 2010 – 23 A 242/08 – m. w. N. zur Regelung von § 2 Abs. 1 Nr. 14 MRRG, der im Wortlaut keinen Bezug zum Ausland aufwies; vgl. MPA-de *Vivie*, § 2 MRRG Rn. 30.

⁵⁷⁾ Vgl. auch Nr. 23.0.1.1 BMGVwV zur Anmeldung trotz fehlender Wohnungsgeberbestätigung und Nachermittlungspflichten der Meldebehörde.

⁵⁸⁾ BT-Drs. 17/7746, S. 35.

Identifizierung von Ehegatten, wenn diese erst nach der Heirat eine gemeinsame Wohnung beziehen, sind zu beheben. Bisher mussten die Datensätze des Ehegatten häufig noch manuell zur eindeutigen Identifizierung gesichtet werden, da von der Zuzugs meldebehörde der Familienname nach Eheschließung übermittelt wird, im Melderegister der Wegzugsmeldebehörde aber noch der Geburtsname bzw. Familienname vor der Eheschließung gespeichert ist.

Mit der Aufnahme des Wortes „derzeitig“ wird klargestellt, dass die aktuelle 60
Anschrift von Ehegatten oder Lebenspartnern – auch im Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde – zu speichern ist. Daraus folgt auch, dass diese Angabe im Rückmeldeverfahren zu übermitteln ist. Zu den Auswirkungen von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken nach §§ 51, 52 BMG wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. h BMG verwiesen.

17. Minderjährige/unbegleitete Minderjährige (Nr. 16)

Bei minderjährigen Kindern sind Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und 61
Sterbetag einzutragen. Umfang und Art der einzutragenden Daten nach den Buchstaben a–f entsprechen denjenigen im „Hauptdatensatz“. Zur Erfassung von Namensbestandteilen, Reihenfolge der Vornamen, fehlenden Geburtsangaben, Zeitraum eines Todeszeitpunktes sind Einzelheiten in Blatt-Nrn. 1601, 1602, 1603, 1604, 1605 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld geregelt. Die Daten zu den minderjährigen Kindern der meldepflichtigen Person wurden um die Anschrift im Inland ergänzt. Dadurch erhalten die Jugendämter Kenntnis über die Wohnsituation von Jugendlichen und können darauf im Bedarfsfall ihre Betreuungsarbeit abstellen.⁵⁹⁾ Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 16 Jahren muss zwar die Meldepflicht über einen Amtsvormund erfüllt werden, angesichts der großen Zahl von Neuankommenden sind solche unbegleitete Minderjährige auch schon vor einer Vormundschäftsbestellung ohne anmeldepflichtige Person einzutragen.

Durch die Erfassung der Anschrift des minderjährigen Kindes können Meldebehörden 62
künftig die Daten eines minderjährigen Kindes, das nicht am gleichen Ort wie die meldepflichtige Person gemeldet ist, durch ein gesondertes Rückmeldeverfahren zwischen den beteiligten Meldebehörden prüfen lassen und aktualisieren. Im Datensatz des Vaters sind seine Kinder zu speichern, unabhängig davon, ob er mit der Mutter verheiratet ist und unabhängig vom Sorgerechtsstatus. Zu den Auswirkungen von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken nach §§ 51, 52 BMG wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. h BMG verwiesen.

18. Ausweise (Nr. 17)

In § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG wird neben Ausstellungsbehörde, -datum und 63
Gültigkeitsdauer auch die Seriennummer des Personalausweises, des Ersatz-Per-

⁵⁹⁾ BT-Drs. 17/7746, S. 35.

sonalausweises und des Passes als weiteres Identifikationsmerkmal im Melderegister gespeichert. Dies gibt beispielsweise den in § 34 Abs. 4 BMG bezeichneten Sicherheitsbehörden die Möglichkeit, durch einen entsprechenden Zugriff auf das Melderegister (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BMG und § 38 Abs. 1 BMG) eine erste Überprüfung der Echtheit von (deutschen und ausländischen) Personalausweisen und Pässen vorzunehmen.⁶⁰⁾ Hierdurch lassen sich Fälschungen schnell und ohne weitere größere Ermittlungstätigkeit erkennen. Siehe im Übrigen Blatt-Nrn. 1701–1709 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld.

- 64** Neben bisherigen Speicherinhalten des § 2 Abs. 1 Nr. 17 MRRG wurden im Bundesmeldegesetz das Sperrkennwort sowie die Sperrsumme des Personalausweises ergänzt. Beide Daten sind erforderlich, um im Fall des Ausweisverlustes den fraglichen Ausweis unverzüglich sperren zu können.⁶¹⁾ Zwar werden diese Daten auch von der ausstellenden Personalausweisbehörde gespeichert. Zum besseren Schutz des Ausweisinhabers und des Rechtsverkehrs soll jedoch im Falle eines Wohnortwechsels auch die Personalausweisbehörde am Zuzugsort als zuständige Personalausweisbehörde Sperranträge bearbeiten können. Das wird durch die Speicherung der Sperrinformationen im Melderegister sichergestellt, weil dessen Daten im Rahmen des Rückmeldeverfahrens an die Zuzugsbehörde übertragen werden. Die Speicherung im Melderegister dient somit einem ordnungsgemäßen Sperrverfahren und damit dem Schutz des Ausweisinhabers bei Verlust seines Ausweises.

19. Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG

- 65** Anfang 2016 wurde als Reaktion auf die hohe Zahl von im Jahr 2015 eingereisten Flüchtlingen (Schutzbedürftige und Asylbewerber) ein neues Ausweispapier, der Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG, eingeführt und der Datenaustausch zwischen verschiedenen Behörden verbessert.⁶²⁾ Als Folgeänderung wurde in § 3 Abs. 1 BMG Nr. 17a eingefügt. Die Grunddaten wurden damit um Seriennummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeit des Ankunftsnachweises nach § 63a AsylG erweitert.⁶³⁾ Mit der Speicherung der Seriennummer des Ankunftsnachweises im Melderegister stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Personen eindeutig identifiziert werden können, um Doppelerfassungen zu vermeiden. Außerdem ermög-

⁶⁰⁾ Vgl. MPA-*de Vivie*, § 2 MRRG Rn. 33.

⁶¹⁾ BT-Drs. 17/7746, S. 35.

⁶²⁾ Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 2. 2. 2016, BGBl. I S. 130, RegE BT-Drs. 18/7203, ergänzt durch den Fraktionsentwurf BT-Drs. 18/7043 sowie zu Ausschussänderung BT-Drs. 18/7258.

⁶³⁾ Vgl. RegE BT-Drs. 18/7203, S. 9, Fraktionsentwurf BT-Drs. 18/7043, S. 32 f., 50 f. sowie unverändert im weiteren Verfahren Ausschussänderung BT-Drs. 18/7258, S. 18.

licht die Erweiterung der Grunddaten, auftretende Unstimmigkeiten zu den Angaben zur Personenangabe besser aufzuklären.

Nach dem neuen § 11 2. BMeldDÜV müssen die Meldeämter Änderungen von „Flüchtlingsdaten“ an das Ausländerzentralregister rückmelden. Diese Pflicht besteht seit 1. 11. 2016. **66**

Die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) nach § 63a AsylG wird einem Ausländer ausgestellt, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes ererkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat. Das Dokument enthält gemäß § 63a Abs. 1 Satz 2 AsylG zahlreiche weitere Daten, die sich nur zum Teil mit den ohnehin nach anderen Nummern des § 3 Abs. 1 BMG gespeicherten Daten decken. Soweit keine andere Nummer des § 3 Abs. 1 BMG die Speicherung zulässt, ist deren Speicherung aufgrund der abschließenden Wirkung des § 3 Abs. 1 BMG ausgeschlossen. **67**

Hinsichtlich der Speicherung der „Gültigkeitsdauer“ wäre es sachgerechter gewesen, wie bei Nr. 17 auf den „letzten Tag der Gültigkeitsdauer“ abzustellen (dazu Rn. 2). Der Ankunftsnachweis ist nach § 63a Abs. 2 AsylG auf längstens sechs Monate zu befristen. Sie soll ausnahmsweise um jeweils längstens drei Monate verlängert werden, wenn dem Ausländer bis zum Ablauf dieser Frist kein Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge genannt wurde, der dem Ausländer genannte Termin außerhalb der Gültigkeitsdauer liegt oder der Ausländer den ihm genannten Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht wahrnimmt. **68**

Mit der ab dem 1. 11. 2022 geltenden Änderung wurde ein redaktionelles Versehen beseitigt. Die AZR-Nummer wird auch im Verkehr mit dem Ausländerzentralregister benötigt, zum Beispiel zur Datenübermittlung nach § 6 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG). Die Änderung vollzieht die Abschaffung der Speicherung der Seriennummer des Auskunftsnachweises im Ausländerzentralregister durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (AZRWEG) und der damit verbundenen Streichung der Übermittlung der Seriennummer durch die Meldebehörde an das Ausländerzentralregister durch Art. 7 Nr. 1 Buchst. b AZRWEG nach. **68a**

20. Auskunfts- und Übermittlungssperren (Nr. 18)

Auskunfts- und Übermittlungssperren sind zu erfassen.⁶⁴⁾ Die Vorschrift verweist auf Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG. **69**

⁶⁴⁾ Vgl. Blatt-Nrn. 1801, 1802 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld.